

From Fines to Jail – Bedürfnisse eines modernen Kartellrechts

**Rechtsanwältin Gaby Eickstädt,
Latham & Watkins LLP**

Dienstag, 05. Mai 2009

ZHAW School of Management and Law, Winterthur

Übersicht

1. Einführung
2. Sanktionen in der EU/ Schweiz/ USA
3. Kriminalisierung des Kartellrechts – USA/ Entwicklungen in Europa
4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen
5. Fazit

1. Einführung

Status Quo

- **EU:** Geldbußen bis zu **10 % des Gesamtumsatzes** des betroffenen Unternehmens.
- **Schweiz:** Geldbußen bis zu **10 % des Schweizer Umsatzes** des betroffenen Unternehmens in den letzten drei Jahren.
- **USA:** Geldbußen bis zum zweifachen Kartellgewinn, **zuzüglich** Gefängnisstrafen von bis zu 10 Jahren.

2. Sanktionen in der EU/ Schweiz/ USA (1)

Die zehn höchsten in der EU verhängten Bußen:

- **2008: Saint Gobain: €896.000.000**
- 2008: Pilkington: €370.000.000
- 2008: Sasol Ltd: €318.200.000
- **2007: Thyssen Krupp: €479.669.850**
- 2007: Otis: €224.932.950
- 2007: Siemens AG: €396.562.500
- 2006: Eni SpA: €272.250.000
- 2002: Lafarge SA: €249.600.000
- **2001: F. Hoffmann-La Roche AG: €462.000.000**

2. Sanktionen in der EU/ Schweiz/ USA (2)

Bisher durch die Schweizer Wettbewerbskommission verhängte Bußen:

- Juli 2008: Documed: CHF 50.000
- Februar 2007: Swisscom Mobile: CHF 333.000.000
- März 2007: Publigroupe: CHF 2.500.000
- September 2006: Flughafen Unique: CHF 101.000

2. Sanktionen in der EU/ Schweiz/ USA (3)

Beispiele für Bußen in den USA:

- 2007: Korean Air Lines Co., Ltd.: US\$ 300.000.000
- 2007: British Airways: US\$ 300.000.000
- 2006: Samsung Electronics Company, Ltd.: US\$ 300.000.000
- 2005: Hynix Semiconductor, Inc: US\$ 185.000.000
- 2004: Infineon Technologies AG: US\$: 160.000.000
- 2001: Mitsubishi Corp.: US\$ 134.000.000
- 1999: SGL Carbon AG: US\$ 135.000.000
- **1999: F. Hoffmann-La Roche AG: US\$ 500.000.000**
- 1999: BASF AG: 225.000.000

3. Kriminalisierung des Kartellrechts – USA (1)

„Treat cartel as serious crimes and cartel members as criminals.“

Assistant Attorney General Thomas O. Barnett, Leiter der Antitrust Division des amerikanischen Justizministeriums (unter George W. Bush), 07.06.2006

3. Kriminalisierung des Kartellrechts – USA (2)

2007: Rekordverurteilungen in den USA

- Durch die *Antitrust Division* Angeklagte wurden zu **31.391 Tagen** Gefängnis verurteilt. 2000 waren es nur 5.584 Tage.
- Zahl der wegen Kartellstraftaten verurteilten Personen steigt stetig an auf 87 %. 2000 waren es nur 38 %.
- Höhe der durchschnittlichen Gefängnisstrafe steigt auf 31 Monate. 2000 waren es nur 10 Monate.

3. Kriminalisierung des Kartellrechts – USA (3)

2007: Rekordverurteilungen in den USA

- Höhe der durchschnittlichen Gefängnisstrafe für Ausländer steigt auf 12 Monate. 2000 waren es nur 3,4 Monate.
- Beispiele aus 2007:
 - 14 Monate für koreanischen Manager im DRAM Kartell.
 - 14 Monate für französischen Manager im Marineschläuche Kartell.
 - 13 Monate, 20 Monate und 24 Monate für britische Manager im Marineschläuche Kartell.

3. Kriminalisierung des Kartellrechts – USA (4)

Exkurs – Das Marineschläuche Kartell

- Geldbuße der Kommission gegen fünf Hersteller von Ölschläuchen für das Be- und Entladen von Tankschiffen € 131,5 Millionen.
 - Besonderheit:
 - Im Mai 2007 wurden acht beteiligte Nicht-Amerikaner (aus Frankreich, Italien, Japan und dem Vereinigten Königreich) auf einer Konferenz in den USA festgenommen.
 - Im November 2002 akzeptierten zwei Franzosen im Rahmen eines *Plea Agreements* Gefängnisstrafen von 14 Monaten.
 - Dezember 2007: Drei Briten akzeptierten Gefängnisstrafen von 30, 24 und 20 Monaten, die sie aber in ihren Heimatländern verbüßen konnten.
- Bisher höchste Strafen bei der Verfolgung von europäischen Staatsangehörigen durch US-Kartellbehörden.

3. Kriminalisierung des Kartellrechts – Entwicklungen in Europa

Wachsende Zahl von Ländern führt strafrechtliche Konsequenzen für Kartellrechtsverstöße ein

- Debatten in der EU, aber keine strafrechtliche Kompetenz der EU, sondern Kompetenz auf der Ebene der Mitgliedsstaaten.
- Einführung auf Ebene der Mitgliedsstaaten in mehreren EU-Ländern, z.B. Vereinigtes Königreich, Irland, aber auch in unterschiedlichem Umfang in weiteren Mitgliedsstaaten.
- Strafrechtliche Verfolgungsmöglichkeiten für den Fall des Ausschreibungsbetruges in mehreren Mitgliedsstaaten, z.B. Deutschland, Österreich und Italien.

4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen (1)

Geldbußen als wirksame Sanktion?

- Geldbußen sollen den wirtschaftlichen Schaden des Kartells widerspiegeln und das Unternehmen veranlassen, alles zu tun, um kartellwidriges Verhalten zu verhindern.
- Höhe der möglichen Geldbußen führt dazu, dass Unternehmen Compliance ernst nehmen und erheblichen Aufwand bei der Umsetzung betreiben.
- Complianceprogramme sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich von der Unternehmensleitung unterstützt werden.
- Unternehmen sollen die Verantwortung nicht durchreichen können!

4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen (2)

ABER

- Auswirkungen von kartellwidrigen Verhalten Einzelner treffen das gesamte Unternehmen, als Ergebnis drohen mögliche Kursverluste für Aktionäre und höhere Preise für Verbraucher.
- Gefängnisstrafen haben sehr viel höhere Abschreckungswirkung für den beteiligten Personenkreis.

4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen (3)

Sind deshalb Gefängnisstrafen wirksamer und noch verhältnismäßig?

- Punktgenauer Einsatz der Strafe gegen den kartellrechtswidrig handelnde Mitarbeiter.
- Extreme persönliche Konsequenzen, Strafe ist nicht auf das Unternehmen übertragbar.
- Hohes Abschreckungspotential. Vergleichbares Abschreckungspotential durch Geldstrafen würde unverhältnismäßig hohe Strafen voraussetzen.

4. Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit der Sanktionen (4)

ABER

- Gefängnisstrafe führt zur Abwälzung der Verantwortung von der Führungsebene auf die Mitarbeiter.
- Keine aktive Mitarbeit zur Aufdeckung von Kartellen durch die Verantwortlichen.
- Verzicht auf Kriminalisierung hat Entwicklung der Kronzeugenregelungen erheblich begünstigt. Kartellanten werden sich ohne Garantie der Straffreiheit nicht persönlich belasten.

5. Fazit

Die Einführung von Gefängnisstrafen **in Europa** würde einen kompletten Systemwechsel voraussetzen!

- Einheitliche Regelungen zur Garantie der Straffreiheit im Falle von Kronzeugenprogrammen.
- Anpassung der Höhe der Geldbußen für die beteiligten Unternehmen.
- Als milderer, verhältnismäßigeres Mittel: (Freiwillige) Strengere Regeln für eine *Good Governance* zur Schaffung effizienterer Abschreckungsmaßnahmen?

Kontakt



Gaby Eickstädt

Tel: +49.89.2080.3.8150

E-Mail: Gaby.Eickstaedt@lw.com

München

Maximilianstraße 11

80539 München

+49.89.2080.3.8000

+49.89.2080.3.8080 (Fax)